

nukleare Sprengvorrichtungen herzustellen oder anderweitig zu erwerben sowie die Kontrolle über solche Waffen oder Sprengvorrichtungen zu erlangen. Die nichtkernwaffenbesitzenden Vertragspartner werden durch den K. verpflichtet, von niemandem Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen sowie die Kontrolle über sie direkt oder indirekt anzunehmen, keine Kernwaffen oder anderen nuklearen Sprengvorrichtungen zu produzieren oder anderweitig zu erwerben sowie keinerlei Hilfe bei ihrer Produktion zu suchen oder anzunehmen. Der K. verpflichtet ferner die Unterzeichnerstaaten zu bestimmten Garantiemaßnahmen, um die Einhaltung der von ihnen im K. eingegangenen Verpflichtungen zu gewährleisten. Der K. sichert allen Vertragspartnern ausdrücklich das „unveräußerliche Recht“ zu, „die Erforschung, Herstellung und Nutzung von Kernenergie zu friedlichen Zwecken ohne Diskriminierung ... zu entwickeln“. Er verpflichtet ferner alle Vertragspartner, im Geiste des guten Willens Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Einstellung des nuklearen Wettrüstens in nächster Zukunft, zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen. Der K. ist unbefristet, er sieht vor, daß 25 Jahre nach seinem Inkrafttreten eine Konferenz einzuberufen ist, um darüber zu befinden, ob er weiterhin unbefristet bleiben oder ob seine Geltung um eine bestimmte Zeit verlängert werden soll. Jeder Vertragsteilnehmer hat das Recht, aus dem Vertrag auszuschcheiden, wenn er meint, daß „außerordentliche Umstände, die mit dem Inhalt dieses Vertrages im Zusammenhang stehen, die höchsten Interessen seines Landes gefährden“. Er muß jedoch über einen solchen Entschluß und die Gründe hierfür alle Vertragspartner und den UNO-Sicherheitsrat drei

Monate vor seinem Ausscheiden in Kenntnis setzen. Die DDR hat mit einer Reihe anderer Staaten den K. bereits am ersten Tag seiner Offenlegung zur Unterzeichnung, dem 1. 7. 1968, unterzeichnet. Der K. ist, nach seiner Ratifizierung durch die 3 Depositarstaaten (UdSSR, USA und Großbritannien) sowie durch mehr als 40 weitere Signatarstaaten und der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, am 5. 3. 1970 in Kraft getreten. Seine Wirkungsweise wurde im Mai 1975 auf einer Konferenz seiner Teilnehmer überprüft. Dabei wurden die Einhaltung des K. durch die kernwaffenbesitzenden Staaten festgestellt, seine große Bedeutung gewürdigt und besonders die Rolle der Internationalen Atomenergie-Agentur (IAEA) bei der Kontrolle der friedlichen Verwendung der Atomenergie hervorgehoben. Es wurde mit Nachdruck eine universelle Beteiligung an dem Vertrag gefordert. —> *Abrüstung*

K1 —> *Kommunistische Internationale*

Kinder- und Jugendspartakiade: sportliche Wettkämpfe der Kinder und Jugendlichen der DDR; fester Bestandteil der allseitigen Bildung junger sozialistischer Persönlichkeiten. Das Ziel der K. besteht darin, den Kinder- und Jugendsport in der DDR auf einer breiten Grundlage zu fördern, eine kontinuierliche Leistungsentwicklung eines immer größeren Teils von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und sie an regelmäßiges sportliches Training und den sportlichen Wettkampf heranzuführen. Während der K. werden sportliche Wettkämpfe in folgenden Disziplinen durchgeführt: Leichtathletik, Basketball, Fußball, Hockey, moderner Fünfkampf, Ringen, Segeln, Turnen, Boxen, Gewichtheben, Judo, Reiten, Rudern, Volleyball, Schwimmen, Fechten, Handball, Kanurensport, Radsport, Schießen sowie in den Skidisziplinen, Renn-